

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen hat am 26. November 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 9,50 €.
- (3) Die maximale Entschädigung pro Tag beträgt 76,00 € (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a) bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 €

b) beim ehrenamtlichen Umweltschutzbeauftragten als sonstiges Mitglied der Ausschüsse des Gemeinderates

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 €

c) bei weiteren sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 €

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung des Amtes Gemeinderat und Umweltschutzbeauftragter werden beide monatlichen Grundbeträge gewährt.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Beim gleichzeitigen Zusammentreffen von Sitzungsgeldern nach Buchstabe a bis c wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden zusätzlich auf Antrag unter Glaubhaftmachung des Anspruches die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die aufgrund der Sitzungsteilnahme notwendig gewordene entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 12 €/Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Der Zeit der Inanspruchnahme durch die tatsächliche Teilnahme an der Sitzung wird je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag monatlich folgende weitere Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|-------------------|---------|
| 1. Stellvertreter | 55,00 € |
| 2. Stellvertreter | 40,00 € |
| 3. Stellvertreter | 25,00 € |

Fraktionsvorsitzende 20,00 €

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung von zwei Funktionen (Bürgermeister-Stellvertreter und Fraktionsvorsitzender) werden auch beide Beträge gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem Grundbetrag nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung von 30 € je übertragenem Termin, welcher in der Funktion als Stellvertreter des Bürgermeisters wahrgenommen worden ist.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Stunde.

Eine länger andauernde Vertretung ist dann gegeben, wenn der Bürgermeister ohne Unterbrechung über einen Zeitraum hinweg durch die ehrenamtlichen Stellvertreter zu vertreten ist, der eine Dauer von zwei Wochen überschreitet. Im Falle einer solchen länger andauernden Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ab dem ersten Vertretungstag gewährt.

Die maximale Entschädigung pro Tag beträgt 160,00 € (Tageshöchstsatz).

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend ab 23. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 9. Dezember 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, den 27. November 2019

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister